



Familienrecht

Studienbuch

Von

Horst Tschernitschek

Vizepräsident des Oberlandesgerichts Bamberg a. D.
Lehrbeauftragter an der Universität Bamberg

Dritte, völlig neubearbeitete Auflage

R. Oldenbourg Verlag München Wien

**Für
Ingrid**

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Tschernitschek, Horst:

Familienrecht : Studienbuch / von Horst Tschernitschek. – 3., völlig
neubearb. Aufl. – München ; Wien : Oldenbourg, 2000

ISBN 3-486-25356-5

© 2000 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Telefon: (089) 45051-0, Internet: <http://www.oldenbourg.de>

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Gedruckt auf säure- und chlorfreiem Papier
Druck: Hofmann-Druck Augsburg GmbH, Augsburg
Bindung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe Binderei GmbH

ISBN 3-486-25356-5

Vorwort zur dritten Auflage

Das Jahr 1998 hat die seit Jahrzehnten größten Veränderungen im Familienrecht mit sich gebracht. Durch die vom Bundesverfassungsgericht ausgelöste "Reformlawine" sind fast alle Bereiche des Familienrechts erfaßt und umgestaltet worden. In diesem Zusammenhang sind das Kindschaftsrechtsreformgesetz, das Erbrechtsgleichstellungsgesetz, das Beistandschaftsgesetz, das Eheschließungsrechtsgesetz, das Betreuungsrechtsänderungsgesetz, das Kinderunterhaltsgesetz und das Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz zu nennen, um nur die wichtigsten dieser Reformgesetze anzuführen.

Wenn vordem auch dem juristisch nicht erfahrenen Bürger das Familienrecht wenigstens in seinen Grundzügen bekannt und vertraut war, kann davon jetzt nicht mehr die Rede sein. Es hat endgültig seine Bürgernähe verloren und ist in seiner komplizierten Ausgestaltung nur noch spezialisierten Juristen voll zugänglich.

Aber nicht nur die zum Teil schwer verständlichen Formulierungen der Reformgesetze geben Anlaß zu Bedenken, sondern auch die daraus erkennbaren Tendenzen des Gesetzgebers. Erkennbar entfernt er sich immer weiter von dem verfassungsrechtlichen Gebot, die Ehe und die darauf beruhende Familie zu fördern und zu schützen. Statt dessen treten die unverbindlichen Formen menschlichen Zusammenlebens in den Vordergrund rechtlicher Regelungen, nicht immer zum Wohl der aus einer solchen Verbindung hervorgehenden Kinder. Solche verfassungsrechtlich zweifelhafte Regelungen mischen sich in den Reformgesetzen mit anderen durchaus gelungenen Verbesserungen, so daß abgewartet werden muß, wie sich das neue Familienrecht in der Praxis und vor dem kritischen Auge des Bundesverfassungsgerichts bewähren wird.

Anliegen der dritten Auflage dieses Studienbuches war es, in diesem Konglomerat verschiedenartigster Reformgesetze eine einheitliche Linie zu finden und diese mit einfachen Worten verständlich darzustellen, damit auch ein juristischer Laie in der Lage ist, sich über die ihn besonders interessierenden Rechtsfragen zu informieren.

Dabei erwies es sich als notwendig, nicht nur das Buch auf den neuesten Stand zu bringen, sondern es zum größten Teil neu zu verfassen. Unverändert war auch das Bestreben, dem jungen Juristen, aber auch Studenten anderer Fachrichtungen, wie Sozialwissenschaftlern und Sozialpädagogen, den Einstieg in diese schwierige Materie zu erleichtern.

Aber auch der in langen Berufsjahren erfahrene Jurist dürfte die Möglichkeit begrüßen, einen umfassenden und zuverlässigen Überblick über die Neugestaltung des Familienrechts zu erhalten, wobei die für die Praxis wichtigen Abschnitte (vor allem im Unterhaltsrecht) eingehender behandelt worden sind, als es eigentlich dem Konzept dieses Buches entspricht. Das überarbeitete und erweiterte Sach- und Gesetzesregister kann bei der Suche nach Fundstellen gute Dienste leisten.

Für tatkräftige Unterstützung und Anregungen habe ich meinen Töchtern, Frau Assessorin Ruth G. Mengel und Frau M.A. Christel Tschernitschek zu danken. Nicht zuletzt bin ich dem Vorsitzenden Richter am OLG, Herrn Eberhard Hammel, für seine fundierten Hinweise zu Dank verpflichtet.

Rechtsprechung und Literatur sind bis Juli 1999 ausgewertet. Dem Buch liegt der Stand der Gesetzgebung vom 1. September 1999 zugrunde.

Horst Tschernitschek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XIV
Einführung in das Familienrecht	
	Seite
I. Begriff und Umfang des Familienrechts	1
II. Die Besonderheiten des Familienrechts	2
III. Der verfassungsrechtliche Schutz der Familie	2
IV. Die Krise der Familie in der Gesellschaft	4
V. Rechtsquellen und Schrifttum zum Familienrecht	4
Erster Teil: Verlobung und Eheschließung	
Erster Abschnitt: Die Verlobung	
I. Begriff und Rechtsnatur der Verlobung	6
II. Begründung der Verlobung	6
III. Wirkungen der Verlobung	7
IV. Beendigung der Verlobung mit ihren Rechtsfolgen	8
V. Umfang der Schadenersatzpflicht	9
VI. Rückgabe der Geschenke und Verjährung der Ansprüche	11
VII. Neue Bundesländer	11
Zweiter Abschnitt: Das Recht der Eheschließung	
I. Vom Wesen der Ehe	12
II. Kirchliche Trauung und staatliche Eheschließung	13
III. Die Ehefähigkeit	15
IV. Die Eheverbote	16
A. Trennende Eheverbote	17
B. Aufschiebende Eheverbote	18
V. Die Eheschließung	20
Dritter Abschnitt: Die fehlerhafte Ehe	
I. Die fehlerhafte, aber rechtsgültige Ehe	23
II. Die Nichtehe	24
III. Die aufhebbare Ehe	25
IV. Wiederverheiratung nach Todeserklärung	32
Zweiter Teil: Allgemeine Rechtswirkungen der Ehe	
Einführung	33
Erster Abschnitt: Die eheliche Lebensgemeinschaft	
I. Ehe auf Lebenszeit	34

VIII

II. Begriff und Umfang der ehelichen Lebensgemeinschaft 34
III. Der Schutz der ehelichen Lebensgemeinschaft 37

Zweiter Abschnitt: Das Namensrecht und die Staatsangehörigkeit

I. Die Neuregelung des Namensrechtes 40
 A. Ehegatten, die einen gemeinsamen Ehenamen führen 40
 B. Ehegatten ohne einen gemeinsamen Ehenamen 44
 C. Neue Bundesländer 44
II. Die Staatsangehörigkeit der Ehegatten 45

Dritter Abschnitt: Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit

I. Die Haushaltsführung 46
II. Die Erwerbstätigkeit 47
III. Die Pflicht zur Mitarbeit 48

Vierter Abschnitt: Der Familienunterhalt

I. Die Unterhaltsverpflichtung 50
II. Der Umfang der Unterhaltspflicht 51
III. Die Unterhaltsleistung 52
IV. Prozeßkostenvorschußpflicht 53

Fünfter Abschnitt:

Das gegenseitige Vertretungsrecht und Eigentumsvermutungen

I. Die Bedeutung häuslicher Gemeinschaft 56
II. Weitere Voraussetzungen des Vertretungsrechts 57
III. Die Wirkungen des Vertretungsrechts 59
 A. Das Außenverhältnis 59
 B. Das Innenverhältnis 61
IV. Beschränkung und Ausschluß des Vertretungsrechts 61
V. Eigentumsvermutungen 62
VI. Haftungsmaßstab zwischen Ehegatten 64

Sechster Abschnitt: Die Ansprüche getrennt lebender Ehegatten

I. Einführung 65
II. Das Getrenntleben 65
III. Der Unterhalt bei Getrenntleben 67
IV. Die Hausratsverteilung bei Getrenntleben 72
V. Die Zuteilung der Ehewohnung bei Getrenntleben 74

Anhang: Die nichteheliche Lebensgemeinschaft

I.	Motive zur Begründung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft	76
II.	Der Begriff	77
III.	Die nichteheliche Lebensgemeinschaft im Familienrecht	78
IV.	Die Rechtsstellung der Partner zueinander	80
V.	Die Abwicklung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft	81
VI.	Partnerschaftsverträge	83

Dritter Teil: Das eheliche Güterrecht

Erster Abschnitt: Die Zugewinnngemeinschaft

I.	Einführung	86
II.	Das Vermögen der Ehegatten	87
III.	Die Vermögensverwaltung	88
IV.	Eingeschränkte Vermögensverwaltung	89
V.	Der Zugewinnausgleich unter Lebenden	95
	A. Die Berechnung des Anfangsvermögens	96
	B. Die Berechnung des Endvermögens	100
	C. Die Wertermittlung beim Anfangs- und Endvermögen	104
	D. Der vorzeitige Zugewinnausgleich	107
	E. Der Ausgleichsanspruch	107
	F. Neue Bundesländer	111
VI.	Der Zugewinnausgleich im Todesfall	113
	A. Die erbrechtliche Lösung bei gesetzlicher Erbfolge	113
	B. Die erbrechtliche Lösung bei Erbeinsetzung	116
	C. Die güterrechtliche Lösung bei Enterbung und Ausschlagung der Erbschaft	117
	D. Neue Bundesländer	122

Zweiter Abschnitt: Vertragsmäßiges Güterrecht

I.	Der Ehevertrag	123
II.	Das Güterrechtsregister	126
III.	Die Gütertrennung	128
IV.	Die Gütergemeinschaft	132
	A. Die Vermögensmassen der Gütergemeinschaft	133
	B. Die Verwaltung des Gesamtgutes	135
	C. Die Schuldenhaftung im Außenverhältnis	138
	D. Die Schuldenhaftung im Innenverhältnis	140
	E. Aufhebungsklage und Auseinandersetzung	141
	F. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft	143

Vierter Teil: Die Ehescheidung und ihre Nachwirkungen

Erster Abschnitt: Die Ehescheidung

I.	Einführung	146
II.	Voraussetzungen der Ehescheidung.....	148
III.	Das Scheidungsverfahren	153

Zweiter Abschnitt: Der naheheliche Unterhalt

I.	Allgemeines	157
II.	Die Unterhaltstatbestände	158
III.	Die Bedürftigkeit als Anspruchsvoraussetzung	165
IV.	Der Umfang des Unterhaltsanspruchs	167
V.	Begrenzung und Ausschluß des Unterhaltsanspruchs	172
VI.	Die Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Ehegatten	175
VII.	Rangfolge im Falle der Wiederheirat	177
VIII.	Ausgestaltung und Ende des Unterhaltsanspruchs	178
IX.	Das Unterhaltsverfahren	179
X.	Neue Bundesländer	180

Dritter Abschnitt: Der Versorgungsausgleich

I.	Einführung	181
II.	Grundlagen des Versorgungsausgleichs	181
III.	Der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich	183
IV.	Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich	186
V.	Härtefälle im Versorgungsausgleich	187
VI.	Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich	189
VII.	Das Verfahren beim Versorgungsausgleich	189
VIII.	Neue Bundesländer	191

Vierter Abschnitt: Die Aufteilung der Ehewohnung und des Hausrats

I.	Einführung	193
II.	Die Zuweisung der Ehewohnung	193
III.	Die Aufteilung des Hausrats	194
IV.	Das Hausratsverfahren	196
V.	Neue Bundesländer	197

Fünfter Teil: Die Verwandtschaft

Erster Abschnitt: Verwandtschaft und Schwägerschaft

I.	Die Verwandtschaft	199
II.	Die Schwägerschaft	200

Zweiter Abschnitt: Die Abstammung

Einführung	201
I. Mutterschaft	202
II. Vaterschaft	203
III. Anerkennung der Vaterschaft	204
IV. Anfechtung der Vaterschaft	209
V. Die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft	213
VI. Neue Bundesländer	218

A n h a n g

Die künstliche Fortpflanzung	219
---	-----

Dritter Abschnitt: Die Unterhaltspflicht zwischen Verwandten

I. Einführung	221
II. Die Grundlagen des Unterhaltsanspruchs	223
III. Die Unterhaltspflicht gegenüber Kindern	228
A. Allgemeine Grundsätze	228
B. Berechnungsarten des Unterhalts	231
C. Mangelfälle im Unterhaltsrecht	239
IV. Reihenfolge unterhaltspflichtiger und unterhaltsberechtigter Personen	242
V. Die Art der Unterhaltsgewährung	245
VI. Unterhalt für die Vergangenheit	247
VII. Ergänzende Vorschriften zum Unterhaltsrecht	250
VIII. Das Kind und seine nicht miteinander verheirateten Eltern	251

Sechster Teil: Eltern und Kinder

Erster Abschnitt: Allgemeine Rechtsbeziehungen

Einführung	255
A. Die Namen der Kinder	256
I. Gemeinsamer Ehe name der Eltern	256
II. Kein gemeinsamer Ehe name, aber gemeinsame Sorge der Eltern	256
III. Kein gemeinsamer Ehe name und Alleinsorge eines Elternteils	258
IV. Nachträgliche Namensänderungen	258
V. Der Vorname des Kindes	263
VI. Neue Bundesländer	263
B. Weitere allgemeine Rechtsbeziehungen	263

Zweiter Abschnitt: Die elterliche Sorge

I.	Grundlagen	268
II.	Der Erwerb der elterlichen Sorge	269
III.	Die Sorgeerklärungen	270
IV.	Elemente und Dauer der elterlichen Sorge	271
V.	Meinungsverschiedenheiten der Eltern	272
VI.	Die Personensorge	274
VII.	Die Vermögenssorge	279
VIII.	Die gesetzliche Vertretung des Kindes	281
	A. Pflegerbestellung	284
	B. Haftungsbeschränkung für Minderjährige	285
	C. Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte der Eltern	286
IX.	Verhinderung und Ruhen der elterlichen Sorge	287
X.	Die Beendigung der elterlichen Sorge	289
XI.	Die elterliche Sorge bei Trennung und Auflösung der Ehe	290
XII.	Umgangsrecht und Recht auf Auskunft	296
XIII.	Schutzmaßnahmen des Vormundschaftsgerichts	299
XIV.	Schutzmaßnahmen des Jugendamtes	305
XV.	Ergänzende Regelungen zur elterlichen Sorge	305

Siebenter Teil: Die Annahme als Kind**Erster Abschnitt: Die Annahme Minderjähriger**

I.	Einführung	308
II.	Zulässigkeit der Annahme	309
III.	Die Einwilligungen der Betroffenen	311
IV.	Das Annahmeverfahren	318
V.	Die rechtlichen Wirkungen der Adoption	320
VI.	Die Aufhebung des Annahmeverhältnisses	325

Zweiter Abschnitt: Die Annahme Volljähriger

I.	Einführung	328
II.	Voraussetzungen der Annahme	329
III.	Zum Verfahren	330
IV.	Die rechtlichen Wirkungen der Volljährigenadoption	330
V.	Die Aufhebung der Volljährigenadoption	331

Achter Teil: Hilfen für schutzbedürftige Personen**Erster Abschnitt: Die Vormundschaft über Minderjährige**

I.	Begriff und Voraussetzungen	333
----	-----------------------------------	-----

II. Begründung der Vormundschaft	334
III. Die Auswahl eines Vormunds	336
IV. Mitvormünder und Gegenvormund	339
V. Die Führung der Vormundschaft	340
VI. Anlage und Verwaltung des Kindesvermögens	343
VII. Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte	344
VIII. Erleichterungen bei der Genehmigungspflicht	346
IX. Das Genehmigungsverfahren des Vormundschaftsgerichts	348
X. Ergänzende Regelungen	350
XI. Rechtsbeziehungen zwischen Vormund und Kind	350
XII. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts	353
XIII. Beendigung der Vormundschaft	356
XIV. Neue Bundesländer	359

Zweiter Abschnitt: Die rechtliche Betreuung Volljähriger

I. Einführung	360
II. Die Voraussetzungen der Betreuung	360
III. Die Auswahl eines Betreuers	362
IV. Die Anordnungen des Vormundschaftsgerichts	364
V. Rechtsstellung und Pflichten des Betreuers	367
VI. Genehmigungspflichtige Angelegenheiten	368
VII. Das Verfahren des Vormundschaftsgerichts	371
VIII. Beendigung der Betreuung	372

Dritter Abschnitt: Die Pflegschaft

I. Einführung	374
II. Die einzelnen Arten der Pflegschaft	374
III. Beendigung der Pflegschaft	376
Gesetzesverzeichnis	377
Sachregister	385

Abkürzungsverzeichnis

Paragrafen ohne Angabe des Gesetzes betreffen das BGB.
Römische Zahlen bei Paragrafen bezeichnen den **Absatz**, arabische Zahlen den einzelnen **Satz** eines Paragrafen.

Bsp.: § 1629 II 1 bedeutet deshalb: Paragraph 1629 Absatz 2, Satz 1 BGB.

a.A.	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
abl.	ablehnend
AdVermiG	Adoptionsvermittlungsgesetz
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG	Amtsgericht
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AV	Anfangsvermögen (beim Zugewinnausgleich)
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht, auch Entscheidungssammlung in Zivilsachen
BBG	Bundesbeamtengesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
betr.	betreffend/betrifft
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt Teil I, (Jahr und Seite)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen (Band und Seite)
BGHSt	Entscheidungen des BGH in Strafsachen (Band und Seite)
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BR-Drucks.	Bundesrats-Drucksache
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
Bsp.	Beispiel(e)
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BtÄndG	Betreuungsrechtsänderungsgesetz
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des BVerfG (Band und Seite)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DVO	Durchführungsverordnung
E	Entwurf
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
EheG a.F.	Ehegesetz alte Fassung

1. EheRG	1. Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts 1976
Einl.	Einleitung
ESchG	Embryonenschutzgesetz
EStG	Einkommenssteuergesetz
EV	Endvermögen (beim Zugewinnausgleich)
evtl.	eventuell
FamG	Familiengericht (Abteilung des AG)
FamNamRG	Familiennamenrechtsgesetz
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (Jahr u. Seite)
1. FamRÄndG.	1. Familienrechtsänderungsgesetz der DDR
ff	folgende (bei Verweisungen)
FGB	Familiengesetzbuch der DDR
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FuR	Familie und Recht (Jahr und Seite)
GBO	Grundbuchordnung
GG	Grundgesetz
GKG	Gerichtskostengesetz
GüterRR	Güterrechtsregister
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HausratsVO	Hausratsverordnung (6. DVO zum EheG)
HGB	Handelsgesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung
HS	Halbsatz (bei Paragraphenangaben)
insbes.	insbesondere
i.V.m.	in Verbindung mit (anderen Paragraphen)
JA	Jugendamt
Jh.	Jahrhundert
JuS	Juristische Schulung (Jahr und Seite)
JZ	Juristenzeitung (Jahr und Seite)
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht Berlin
KindRG	Kindschaftsrechtsreformgesetz
KindUG	Kindunterhaltsgesetz
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
LJA	Landesjugendamt
LVA	Landesversicherungsanstalt
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Jahr und Seite)
MünchKomm	(+ Bearbeiter) Münchener Kommentar zum BGB, 3. Aufl., 1993
NamÄndG	Namensänderungsgesetz
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Jahr und Seite)
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport Zivilrecht (Jahr und Seite)
OLG	Oberlandesgericht
PStG	Personenstandsgesetz

Palandt	(+ Bearbeiter) BGB-Kommentar, 58. Aufl. 1999
Regelbetrag-VO	Regelbetragverordnung
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Band und Seite)
RKEG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung
RN	Randnummer
Rpflieger	Der Deutsche Rechtspfleger (Jahr und Seite)
RpflG	Rechtspflegergesetz
RuStAG	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz s. StAG
S.	Seite
ScheckG	Scheckgesetz
SGB VI	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - gesetzliche Rentenversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achstes Buch -Kinder- und Jugendhilfe-
s.o.	siehe oben (bei Verweisung auf RN)
Soergel	(+ Bearbeiter) BGB-Kommentar, 12. Aufl. 1987/88
sog.	sogenannte
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
Staudinger	(+ Bearbeiter) BGB-Kommentar, 13. Bearbeitung 1994/99
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
s.u.	siehe unten (bei Verweisung auf RN)
u.a.	unter anderem
u.ä.	und ähnliche(s)
umstr.	umstritten (bei abweichenden Lehrmeinungen)
UrhG	Urheberrechtsgesetz
u.U.	unter Umständen
UVG	Unterhaltsvorschußgesetz
VAHRG	Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich
VAÜG	Gesetz zur Überleitung des Versorgungsausgleichs auf das Beitrittsgebiet
VerbrKrG	Verbraucherkreditgesetz
VerschG	Verschollenheitsgesetz
VersR	Versicherungsrecht (Jahr und Seite)
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VormG	Vormundschaftsgericht (Abteilung des AG)
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WG	Wechselgesetz
Wendl/Staudigl	(+ Bearbeiter) Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 4. Aufl. 1997
z.B.	zum Beispiel
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZG	Zugewinn (beim Zugewinnausgleich)
ZPO	Zivilprozeßordnung
z.T.	zum Teil
ZuSEG	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

EINFÜHRUNG IN DAS FAMILIENRECHT

I. Begriff und Umfang des Familienrechts

1. Das Familienrecht umfaßt die Gesamtheit der Vorschriften, die sich mit den Rechtsverhältnissen der durch Ehe, Verwandtschaft und Schwägerschaft verbundenen Personen befassen. Der umfangreichste und wohl auch wichtigste Teil aller Bestimmungen des Familienrechts bezieht sich auf die Mitglieder der **Kleinfamilie**, also auf ein Ehepaar und seine Kinder. Das betrifft die Vorschriften über Verlobung und Eheschließung, die Wirkungen der Ehe in persönlicher und vermögensrechtlicher Beziehung sowie die Regelung der Ehescheidung mit ihren vielfachen Konsequenzen. Dazu gehören auch die Bestimmungen, die das Rechtsverhältnis der Eltern zu ihren Kindern ordnen, wobei die unterschiedliche Behandlung von ehelichen und nichtehelichen Kindern durch die Reform des Kindschaftsrechtes beseitigt worden ist.

Die in früheren Zeiten eine bedeutende Rolle spielende **Großfamilie**, zu der alle Blutsverwandten gehörten, gibt es heute kaum mehr. Mit diesem durch Abstammung verbundenen Personenkreis befassen sich nur wenige, allerdings wichtige Vorschriften des Familienrechts. In diesem Zusammenhang sind die Bestimmungen über Verwandtschaft und Schwägerschaft sowie über die Unterhaltspflicht zwischen den in gerader Linie Verwandten zu nennen.

2. Aus historischen Gründen wird das Vormundschaftsrecht ebenfalls zum Familienrecht gezählt, was auch deshalb gerechtfertigt ist, weil die Vormundschaft ein Ersatz für die fehlende elterliche Fürsorge sein soll. Dieser Bezug zur Familie entfällt jedoch weitgehend bei der "Betreuung" volljähriger Personen, die ebenfalls im Familienrecht geregelt ist. Doch liegt dies daran, daß das Betreuungsrecht an die Stelle der früheren "Vormundschaft über Volljährige" getreten ist; viele Vorschriften des Vormundschaftsrechts über Minderjährige werden deshalb auf die Betreuung sinngemäß angewendet.

Auch neben dem eigentlichen Familienrecht gibt es zahlreiche Rechtsgebiete, die mittelbar oder unmittelbar Einfluß auf die Familie und ihre Angehörigen nehmen; es mag genügen, in diesem Zusammenhang das Erbrecht, das Strafrecht oder das Steuerrecht zu nennen.

3. Außerhalb einer Ehe haben sich in den letzten Jahrzehnten **familienähnliche** Formen des Zusammenlebens gebildet, z.B. verschieden- oder gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften oder Wohngemeinschaften. Diese Formen des Zusammenlebens werden im Rahmen des Familienrechts nur im Hinblick auf die Sorge für gemeinsame Kinder geregelt und unterliegen im übrigen den allgemeinen Rechtsvorschriften.

3 II. Die Besonderheiten des Familienrechts

1. Die Familie, die als soziale Lebensform älter als der Staat ist, läßt sich nicht in das Korsett einer strengen gesetzlichen Regelung zwingen. Aufgabe der Rechtsordnung ist es deshalb, Rahmenbedingungen zu schaffen, innerhalb deren sich Ehe und Familie frei entfalten können. Dies gilt in besonderem Maße für die persönlichen Beziehungen zwischen Ehegatten sowie zwischen Eltern und Kindern; andererseits ist es eine Eigenart des Bürgerlichen Rechts, alle zum Vermögen gehörenden Rechtsbeziehungen in der Familie präzisen Vorschriften zu unterwerfen.

Hervorzuheben ist, daß die Familie **keine eigene Rechtspersönlichkeit** besitzt, wie etwa ein eingetragener Verein. Sie hat auch kein eigenes Vermögen, wie z.B. die Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts und kann unter ihrem Familiennamen weder klagen noch verklagt werden. Das Familienrecht bezieht sich deshalb, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht auf die Familie als solche, sondern immer auf die einzelnen **Familienmitglieder** und regelt deren Verhältnis zueinander. Zwar können diese auch gemeinsames Vermögen bilden, z.B. durch Abschluß eines Güterrechtsvertrages oder durch gemeinsamen Erwerb von Sachen und Rechten, doch setzt das zusätzliche Vereinbarungen zwischen ihnen voraus und ist nicht zwangsläufige Folge der Eheschließung.

2. Die Rechtsverhältnisse der Familienmitglieder richten sich auch nicht ausschließlich nach den Bestimmungen des Familienrechts. Der Allgemeine Teil des BGB und die Vorschriften über das Schuldrecht, Sachenrecht und Erbrecht gelten auch für die Rechtsbeziehungen der Familienmitglieder, doch ist im Einzelfall zu prüfen, ob nicht die Sonderregelungen des Familienrechts diesen allgemeinen Vorschriften vorgehen.

3. Charakteristisch für das Familienrecht sind die strengen **Formvorschriften**, wenn es sich um das Eingehen einer Ehe handelt, um den Abschluß von Eheverträgen oder um Änderungen im Eltern-Kind-Verhältnis. Wegen der großen praktischen Bedeutung dieser Rechtsgeschäfte sind sie durchwegs **bedingungsfeindlich** ausgestaltet und **höchstpersönlicher** Natur. Das hat zur Folge, daß sie, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht durch einen Vertreter wahrgenommen werden dürfen. Familienrechte können also nicht, wie es sonst zulässig ist, auf andere Personen übertragen werden; ein Verzicht auf sie ist ebenfalls nicht möglich.

5 III. Der verfassungsrechtliche Schutz der Familie

1. Die Familie als kleinste vom Recht anerkannte Einheit menschlicher Gemeinschaft reicht in ihren sittlichen und religiösen Wurzeln weit in die Vergangenheit zurück.

Aufgabe des Staates ist es, sie in ihrem Bestand zu erhalten und zu fördern. Art. 6 I des Grundgesetzes hat diese Forderung in den Rang einer Verfassungsaufgabe erhoben:

"Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung."

Damit sind mehrere verfassungsrechtliche Aussagen verknüpft: Dieses Grundrecht schützt die Privatsphäre von Ehe und Familie vor störenden und schädigenden Eingriffen des Staates und gewährt dem Einzelnen ein **Abwehrrecht** gegen gesetzliche Maßnahmen, die sich gegen den Bestand von Ehe und Familie richten. Ferner gewährleistet dieses Grundrecht eine **Garantie** (auch Instituts- oder Einrichtungsgarantie genannt), daß ein gewisser **Kernbereich** von Ehe und Familie, wie er sich im Laufe der Entwicklung herausgebildet hat, nicht vom Gesetzgeber angetastet werden darf (BVerfGE 31, 58, 69). Damit trifft Art. 6 I GG eine verbindliche **Wertentscheidung** zugunsten von Ehe und Familie für den gesamten Bereich des privaten und öffentlichen Rechts.

Daraus ergibt sich für den Staat die Pflicht, die Familie nicht nur im Verhältnis zu andern Formen des Zusammenlebens vor einer Benachteiligung zu schützen, sondern sie auch durch geeignete Maßnahmen zu fördern, sich also ehe- und familienfreundlich zu verhalten (BVerfGE 6, 55, 76; 24, 119, 135).

2. Unter verfassungsrechtlichem Schutz steht auch das "natürliche Recht der Eltern" zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder (Art. 6 II GG). Die Eltern sind berechtigt, das Verhältnis zu ihren Kindern frei und eigenverantwortlich zu gestalten und dürfen vom Staat darin nicht behindert werden. Doch ist dieses Recht nicht schrankenlos, sondern muß von den Eltern unter Berücksichtigung der eigenen Würde des Kindes und seines Rechts auf Entfaltung seiner Persönlichkeit ausgeübt werden.

Es ist Aufgabe des Staates, dann einzuschreiten, wenn das Kindeswohl durch Mißbrauch des Erziehungsrechtes oder durch Vernachlässigung gefährdet wird. Unter diesen Umständen kann auch gegen den Willen der Eltern eine Trennung des Kindes von der Familie vorgenommen werden, doch darf dies nur auf der Grundlage eines Gesetzes geschehen (Art. 6 III GG).

3. Im Verhältnis der Eheleute zueinander ist Art. 3 II GG von besonderer Bedeutung: **"Männer und Frauen sind gleichberechtigt"**. Daher darf niemand wegen seines Geschlechts benachteiligt oder bevorzugt werden (Art. 3 III 1 GG). Dieses Grundrecht der Gleichberechtigung gilt auch im Bereich von Ehe und Familie (BVerfGE 10, 59, 66 ff) und hat die Entwicklung zu einem partnerschaftlichen Verständnis der Ehe maßgeblich beeinflusst.

IV. Die Krise der Familie in der Gesellschaft

7 Trotz der verfassungsrechtlichen Bestandsgarantie für Ehe und Familie ist nicht zu übersehen, daß ihre Wertschätzung im Bewußtsein unserer Gesellschaft geringer geworden ist. Die Ursachen dafür sind mannigfach und soziologisch zu erforschen. Doch ist offensichtlich, daß die Bereitschaft, dauernde Verbindungen im Rahmen einer Ehe einzugehen, im Schwinden begriffen ist. Anders geartete, rechtlich unverbindliche Formen des Zusammenlebens erscheinen vielen erstrebenswerter zu sein; sie stehen der sog. Selbstverwirklichung des Einzelnen weniger im Wege als eine auf Lebenszeit angelegte Bindung in Ehe und Familie.

Die Folgen dieser veränderten Einstellung liegen auf der Hand: "Lebensgefährten" nehmen immer öfter die Stelle des Ehegatten ein; die Eheschließungen sind seit Anfang der sechziger Jahre stark zurückgegangen; die Zahl der Ehescheidungen stieg seitdem um mehr als das Zweieinhalbfache.

Die Leidtragenden an dieser Entwicklung sind häufig die schwächsten Glieder der Gesellschaft: die "Scheidungswaisen". Was hilft es, vom verfassungsrechtlichen Schutz der Familie zu sprechen, wenn tatsächlich den auf Art. 3 GG gestützten Individualinteressen ein immer größerer Einfluß gegenüber den Belangen von Ehe und Familie eingeräumt wird. Deshalb wäre es notwendig, daß Gesetzgebung und Rechtsprechung des Verfassungsgebots des Art. 6 I GG wieder stärker als bisher beachteten. Dies könnte dazu beitragen, daß Ehe und Familie im Bewußtsein der Bevölkerung wieder die Bedeutung und das Ansehen erlangen, das diesen ältesten Formen menschlicher Gemeinschaft der Verfassung gemäß zukommt.

8 V. Rechtsquellen und Schrifttum zum Familienrecht

1. Mit dem Ausdruck "Rechtsquellen" bezeichnet man bildhaft die Gesetze, in denen Vorschriften über ein bestimmtes Rechtsgebiet zu finden sind. Die wichtigste Rechtsquelle für das Familienrecht ist das **Vierte Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs** (§§ 1297 - 1921).

Im Reformjahr 1998 sind weite Teile des Familienrechts neu gestaltet worden, so das Eheschließungs-, Kindschafts- und Unterhaltsrecht, um nur das Wichtigste zu nennen. Hervorzuheben ist vor allem die dem Verfassungsgebots des Art. 6 V GG folgende fast vollständige Beseitigung der bisher bestehenden rechtlichen Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern. Damit verbunden war der Wegfall vieler vertrauter Begriffe, wie Aufgebot, Ehenichtigkeit, Amtspflegschaft oder Legitimation. Auch das Ehegesetz von 1946 gibt es nicht mehr, das Eherecht ist wieder vollständig im BGB enthalten (§§ 1303 - 1320).

Mit den Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe befaßt sich das Gesetz über **Kinder- und Jugendhilfe**, das als VIII. Buch Bestandteil des Sozialgesetzbuches geworden ist. Familienrechtliche Bestimmungen finden sich ferner im **Gesetz über die religiöse Kindererziehung**, im **Personenstandsgesetz** und in der **Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats**.

Der Rang eines innerstaatlichen Gesetzes kommt auch der **Europäischen Menschenrechtskonvention** aus dem Jahre 1950 zu; doch bleibt zweifelhaft, inwieweit die nur allgemein gehaltenen Bestimmungen dieser Konvention im Bereich des Familienrechts geeignet sind, das innerstaatliche deutsche Recht abzuändern oder zu beeinflussen (vgl. die Übersicht bei Palandt-Diederichsen Einl. vor § 1297 Rn 7).

2. Das gerichtliche **Verfahren** in Familiensachen, Kindschaftssachen und Unterhaltssachen ist in der **Zivilprozeßordnung** (§§ 606 ff) geregelt. Auch hier haben die Reformgesetze erhebliche Änderungen der Verfahrensregeln gebracht; hervorzuheben ist die wesentlich erweiterte Zuständigkeit des Familiengerichts bei Entscheidungen, die bisher dem Vormundschaftsgericht vorbehalten waren. Ferner enthält das **Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** in den §§ 35 bis 70 n Bestimmungen über die Verfahren in Vormundschafts-, Familien-, Betreuungs- und Unterbringungssachen.

3. Neue Bundesländer

9

Das in der Bundesrepublik geltende Familienrecht ist im Beitrittsgebiet am 3.10.1990 in Kraft getreten (Art. 8 des Einigungsvertrages i.V.m. Art. 230 II, Art. 234 § 1 EGBGB). Damit gilt das Vierte Buch des BGB mit den einschlägigen Nebengesetzen anstelle des Familiengesetzbuches der DDR auch für alle familienrechtlichen Verhältnisse, die am Tage des Beitritts bereits bestanden haben. Ausnahmen von der Überleitung dieser Rechtsvorschriften sind in den einzelnen Abschnitten des Buches gesondert dargestellt.

4. Auf folgende Auswahl an Lehrbüchern und Grundrissen des Familienrechts 10 in neueren Auflagen wird hingewiesen: **Lüderitz**, 27. Aufl. 1999; **Gernhuber-Coester-Waltjen**, 4. Aufl. 1994; **Giesen**, 2. Aufl. 1997; **Henrich**, 5. Aufl. 1995; **Schlüter**, 8. Aufl. 1998; **Schwab**, 9. Aufl. 1999; **Seidl**, 5. Aufl. 1999. Für die Unterhaltsberechnung: **Brudermüller/Klattenhoff**, Tabellen zum Familienrecht, 15. Aufl. 1997; **Kennade/Scholz/Zieroth**, Daten und Tabellen zum Familienrecht, 2. Aufl. 1998.

E r s t e r T e i l

Verlobung und Eheschließung

Erster Abschnitt: Die Verlobung

I. Begriff und Rechtsnatur der Verlobung

- 11 Durch die Verlobung (in der Gesetzessprache "Verlöbniß" genannt) versprechen sich Mann und Frau gegenseitig, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Dieses Eheversprechen muß **ernsthaft** von beiden Partnern erklärt werden, sonst ist es unwirksam und begründet keine Verpflichtung zur späteren Heirat. Über die Rechtsnatur der Verlobung gibt es mehrere Theorien, was bei dem besonderen Charakter dieser Liebesbeziehung nicht verwundern kann. Jedenfalls setzt die Verlobung eine Einigung voraus, was dafür spricht, in ihr den Abschluß eines **Vertrages** zu sehen. Doch erschöpft sich die Bedeutung der Verlobung nicht in dieser Einigung; sie schafft zwischen den Verlobten eine besondere rechtliche Beziehung, den **Brautstand**, der auf die künftige Eheschließung ausgerichtet ist. Außerdem unterliegt die Verlobung, abweichend von normalen Verträgen, verschiedenen Sonderregelungen, so daß die Verlobung als ein **Vertragsverhältnis eigener (familienrechtlicher) Art** bezeichnet werden kann, das zur Vorbereitung der Eheschließung dient.

II. Begründung der Verlobung

1. Formfreiheit

- 12 Entgegen einer weitverbreiteten Ansicht ist der Beginn einer Verlobung nicht von Mitteilungen oder Handlungen der Verlobten oder ihrer Angehörigen (z.B. Verlobungsfeiern, Ringwechsel, Anzeigen) abhängig. Sie kommt **formfrei** zustande, sobald sich das Liebespaar über die künftige Eheschließung geeinigt hat.

Diese Einigung muß nicht wortwörtlich erklärt werden; sie **kann** auch in **schlüssigem Verhalten** liegen (z.B. dann, wenn beide Verlobte wie ein Ehepaar zusammenleben; wenn sie gemeinsam eine Wohnungseinrichtung kaufen; wenn ein Verlobter seinen Arbeitsplatz im Hinblick auf die künftige Heirat wechselt oder aufgibt). Da ein solches Verhalten aber nicht zwingend auf das Bestehen eines ernsthaften Eheversprechens schließen läßt, erweist sich die Mitteilung der Verlobung an andere Personen (Bekannte, Freunde, Verwandte) als zweckmäßig; denn es kann sein, daß sich das Paar später wieder trennt, wobei Streit darüber entstehen kann, ob es miteinander verlobt war.

2. Voraussetzungen

a) Wer **volljährig** ist, also das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2), kann sich ohne Zustimmung Dritter rechtswirksam verloben. Wer **minderjährig** ist, also zwischen 7 und 18 Jahren alt ist (§ 106), benötigt zur Verlobung die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (§ 107), im Regelfall die Einwilligung seiner Eltern (§ 1629; s.u. RN 552). Fehlt diese Einwilligung (das ist die **vorherige** Zustimmung; vgl. § 183), bleibt die Wirksamkeit der Verlobung in der Schwebe, bis der gesetzliche Vertreter entweder **nachträglich** zustimmt (also die Verlobung **genehmigt**; vgl. § 184) oder die Genehmigung verweigert. Im letzteren Fall ist keine Verlobung zustande gekommen (vgl. § 108 I).

Wer **geschäftsunfähig** ist (§ 104), kann sich nicht verloben (§ 105). Wer unter **Betreuung** steht, kann sich, sofern er nicht geschäftsunfähig ist, ohne Einwilligung seines Betreuers rechtswirksam verloben (§ 1903 II; s.u. RN 753).

b) Die Verlobung ist ein **höchstpersönliches** Rechtsgeschäft. Das bedeutet, daß sich niemand stellvertretend für einen anderen verloben darf. Auch die Eltern sind nicht berechtigt, ihre Kinder zu verloben.

c) Die Verlobung kann aus bestimmten Gründen **unwirksam** (nichtig) sein, insbesondere dann, wenn sie gegen die **guten Sitten verstößt** (§ 138 I). Das ist z.B. der Fall, wenn der beabsichtigten Eheschließung ein **unbehebbares Eheverbot** entgegensteht (s.u. RN 34). Eheverbote, von denen Befreiung erteilt werden kann, hindern den Abschluß einer Verlobung nicht, doch endet die Verlobung, wenn die Befreiung versagt wird.

Nichtig ist eine Verlobung wegen Sittenwidrigkeit auch dann, wenn ein oder beide Partner noch anderweitig verheiratet sind (vgl. BayObLG NJW 83, 831). Auch wer sich zum zweiten Mal verlobt, bevor die erste Verlobung aufgelöst ist, handelt sittenwidrig (RGZ 105, 245).

III. Wirkungen der Verlobung

1. Durch die Verlobung wird eine **Rechtspflicht** zur Eingehung der Ehe begründet (umstr.). Diese Verpflichtung kann allerdings nicht eingeklagt werden (§ 1297 I); denn ein Zwang zur Eheschließung wäre nach unserem Rechtsempfinden sittenwidrig. Aus dem gleichen Grund würde das Versprechen einer Vertragsstrafe (§ 339) für den Fall, daß die versprochene Heirat unterbleibt, nichtig sein (§ 1297 II). Doch kann sich, wer sich grundlos von einer Verlobung lossagt, schadenersatzpflichtig machen (s.u. RN 16).

2. Der **Brautstand** bewirkt ein besonderes Rechtsverhältnis zwischen den Verlobten, ein Familienverhältnis eigener Art.

So gelten Verlobte als "Angehörige" im Sinne des Strafrechts (§ 11 I Nr. 1a StGB); ferner steht dem Verlobten eines Beschuldigten im Strafprozeß ein Zeugnisverweigerungsrecht zu (§ 52 I Nr. 1 StPO), ebenso dem Verlobten einer Partei in einem Zivilprozeß (§ 383 I Nr. 1 ZPO).

Verlobte sind berechtigt, gemeinsam einen **Ehevertrag** abzuschließen (§ 1408; s.u. RN 260); sie werden beim Abschluß und bei der Aufhebung von **Erbverträgen** wie Eheleute behandelt (vgl. §§ 2275 II, 2276 II, 2279 II, 2290 III); ebenso bei **Erbverzichtsverträgen** (§ 2347 I).

Verlobte haben auch die Möglichkeit, für den Fall der Scheidung ihrer Ehe (formfreie) **Unterhaltsvereinbarungen** zu treffen, z.B. auf Unterhalt für die Zeit nach der Scheidung ganz oder teilweise zu verzichten (§ 1585 c).

3. **Kinder**, die während der Verlobungszeit geboren werden, stehen unter der elterlichen Sorge ihrer Mutter (§ 1626 a II). Beide Elternteile können jedoch schon während der Verlobungszeit die elterliche Sorge **gemeinsam** ausüben, wenn sie Sorgeerklärungen abgeben (§ 1626 a I Nr. 1; s.u. RN 533).

IV. Beendigung der Verlobung mit ihren Rechtsfolgen

1. Endigungsgründe

- 15 Die Verlobung endet im Normalfall mit der Heirat der Verlobten. Zwangsläufig endet sie auch beim Tod eines Verlobten, aber auch dann, wenn sich nachträglich herausstellt, daß eine Eheschließung ohne Verschulden der Verlobten unmöglich geworden ist (z.B. ein Verlobter wird geisteskrank). Sie endet ferner, ohne daß dies weitere Verpflichtungen auslöst, wenn beide Verlobte **einvernehmlich** die Verlobung aufheben.

Schließlich endet die Verlobung durch einseitigen Rücktritt eines Verlobten.

2. Einseitiger Rücktritt

Eine besondere Regelung im Gesetz hat der **einseitige Rücktritt** eines Verlobten gefunden. Dieser Rücktritt ist jederzeit möglich, und zwar **gleichgültig**, ob er grundlos erfolgt oder nicht, weil die Freiheit des einzelnen, eine Ehe eingehen zu wollen, nicht eingeschränkt werden darf. Auch der grundlose Rücktritt ist deshalb wirksam und beendet den Brautstand.

Der Rücktritt muß dem anderen Teil **gegenüber erklärt** werden, entweder ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten (z.B. durch Abbruch der Beziehungen und Hinwendung zu einem anderen Partner).

Wer noch **minderjährig** ist, benötigt zum Rücktritt **nicht** die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, denn auch der Minderjährige darf nicht gezwungen werden, an einer Verlobung festzuhalten.

3. Schadenersatzpflicht beim Rücktritt

In zwei im Gesetz geregelten Fällen hat der Rücktritt eines Verlobten eine **Schadenersatzpflicht** zur Folge: nämlich dann, wenn er **grundlos** zurücktritt oder wenn er den Rücktritt des anderen Verlobten durch sein **Verschulden** veranlaßt hat. 16

a) Schadenersatzpflichtig ist der Verlobte, der **grundlos**, also ohne wichtigen Grund, von der Verlobung zurücktritt (§ 1298 I, III). Was ein **wichtiger Grund** ist, sagt das Gesetz nicht, doch sind darunter nur solche Umstände zu verstehen, die die Eheschließung zwischen diesen Verlobten als **unzumutbar** erscheinen lassen. Da derjenige, der einen wichtigen Grund für seinen Rücktritt geltend macht, diesen Grund im Streitfall auch beweisen muß, werden von der Rechtsprechung nur solche Gründe als "wichtig" anerkannt, die **nachprüfbar** sind (MünchKomm-Wacke § 1298 RdNr. 10).

Das Schwinden der Zuneigung zu seinem Partner oder die Erkenntnis, daß man doch nicht so recht zueinander paßt, stellen deshalb mangels Nachprüfbarkeit keine wichtigen Gründe dar.

Bsp. für **wichtige Gründe**: Untreue oder sonstiges gravierendes Fehlverhalten eines Partners, wie Mißhandlungen und Beleidigungen; ferner maßlose Eifersucht, unheilbare Krankheiten, grundlose Verzögerung der Eheschließung, schwere Zerwürfnisse mit den künftigen Schwiegereltern.

b) Schadenersatzpflichtig ist auch der Verlobte, der durch sein **Verschulden** dem anderen Teil einen wichtigen Grund zum Rücktritt gibt (§ 1299). 17

Bsp.: Ein Verlobter löst wegen der Untreue oder wegen eines sonstigen schweren Fehlverhaltens des anderen Verlobten die Verlobung auf. Das leichtsinnige Verhalten eines Verlobten, das ihn auf Dauer arbeitsunfähig macht, veranlaßt den anderen Verlobten zum Rücktritt.

c) Schadenersatzpflichtig ist ferner der Verlobte, der aus wichtigem Grund von der Verlobung zurücktritt, diesen wichtigen Grund aber selbst verschuldet hat. Dieser im Gesetz nicht geregelte Fall ergibt sich aus analoger Anwendung des § 1299.

Bsp.: Ein Verlobter ist seinem Partner untreu geworden und dabei an Aids erkrankt. Tritt er deshalb selbst von der Verlobung zurück, entbindet ihn das nicht von seiner Schadenersatzpflicht.

V. Umfang der Schadenersatzpflicht

1. Kreis der Ersatzberechtigten

18

Der Rücktritt eines Verlobten kann sowohl vermögensrechtliche Auswirkungen bei dem anderen Verlobten, als auch bei weiteren Personen haben.

Das Recht, Schadenersatz zu verlangen, steht zu (§ 1298 I 1):

- a) dem schuldlosen Verlobten;
- b) den Eltern dieses Verlobten;
- c) dritten Personen, die anstelle der Eltern gehandelt haben (z.B. Freunde, Pflegeeltern, weitere Verwandte).

2. Inhalt des Schadenersatzanspruchs

Der ersatzpflichtige Verlobte hat den Schaden wieder gutzumachen, den der Rücktritt für die von ihm geschädigten Personen zur Folge hatte.

Zu ersetzen sind dabei **nicht** die **Vorteile**, die die Ehe dem anderen Verlobten gebracht hätte (z.B. einen höheren Lebensstandard), sondern die **Nachteile**, die der Verlobte und die anderen Ersatzberechtigten nicht erlitten hätten, wenn die Verlobung unterblieben wäre.

Im einzelnen:

- 19 a) **Alle** Ersatzberechtigten können Schadenersatz für Aufwendungen und Verbindlichkeiten verlangen, die sie in Erwartung der Eheschließung übernommen haben (§ 1298 I 1).

Bsp.: Die Braut hat ein Darlehen aufgenommen, um sich eine moderne Kücheneinrichtung zu kaufen und muß dafür erhebliche Zinsen zahlen. Die Eltern des Bräutigams haben die Kosten der Verlobungsfeier getragen. Von den Freunden und Verwandten wurde eine Hochzeitsreise finanziert, deren Absage mit hohen Unkosten verbunden ist.

- b) Der ersatzberechtigte **Verlobte** kann darüber hinaus Schadenersatz für sonstige sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen verlangen, die er in Erwartung der Ehe getroffen hat (§ 1298 I 2).

Bsp.: Ein Verlobter hat auf Wunsch des anderen seinen sicheren Arbeitsplatz aufgegeben und ist jetzt arbeitslos. Die Braut hat infolge der beabsichtigten Heirat eine Eigentumswohnung ungünstig verkauft.

- c) Die vorstehend geschilderten Ansprüche auf Schadenersatz sind **nicht unbegrenzt**. Sie brauchen nur in dem Umfang erfüllt werden, soweit die Aufwendungen, Verbindlichkeiten und sonstigen Maßnahmen den Umständen nach **angemessen** waren (§ 1298 II).

Unangemessen sind alle Maßnahmen, die den Lebensstil der ersatzberechtigten Personen deutlich überschreiten oder auch sonst in keinem vernünftigen Verhältnis zur beabsichtigten Eheschließung stehen.

Bsp.: Kauf einer Luxuslimousine für die Hochzeitsreise bei beiderseits bescheidenem Einkommen. Weiteres Bsp.: BGH NJW 61, 1716).

- d) Der Ersatz des **immateriellen Schadens**, den eine unbescholtene Verlobte durch die Beiwohnung ihres Verlobten erlitten hat (sog. **Kranzgeld**), kann nicht mehr verlangt werden, da § 1300 mit Wirkung vom 1.7.1998 aufgehoben worden ist.

VI. Rückgabe der Geschenke und Verjährung der Ansprüche

1. Voraussetzungen

20

Wenn die Verlobung nicht mit einer Heirat endet, und zwar gleichgültig aus welchem Grund, ist jeder Verlobte berechtigt, vom anderen die Herausgabe von Geschenken zu verlangen (§ 1301).

Es handelt sich nicht um einen Schadenersatzanspruch, sondern um einen Anspruch, der sich nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff) richtet. Sind die Geschenke nicht mehr vorhanden und ist deshalb der zur Herausgabe verpflichtete Verlobte nicht mehr bereichert, braucht er für die Geschenke keinen Wertersatz zu leisten (§ 1301 i.V.m. § 818 III).

2. Ausschluß der Rückgabe

Endet die Verlobung durch den Tod eines Verlobten, ist in Zweifelsfällen anzunehmen, daß die Rückforderung der Geschenke unterbleiben soll (§ 1301, 2). Die Rechtsprechung schließt das Rückforderungsrecht auch dann aus, wenn der Verlobte die Eheschließung "wider Treu und Glauben" verhindert hat (§ 1301 i.V.m. § 815; BGHZ 45, 258, 262).

3. Verjährung der Ansprüche

Die Schadenersatz- und Bereicherungsansprüche, die sich aus der Beendigung einer Verlobung ergeben, verjähren in zwei Jahren ab dem Tage der Auflösung der Verlobung, wenn sie nicht vorher vom früheren Verlobten anerkannt oder gegen ihn gerichtlich geltend gemacht worden sind (§ 1302 i.V.m. §§ 208, 209).

VII. Neue Bundesländer

21

Die Verlobung diente in der ehemaligen DDR lediglich dazu, den ernststen Willen der Partner zu prüfen, ob ..."die Voraussetzungen gegeben sind, einen Bund fürs Leben zu schließen und eine Familie zu gründen" (§ 5 III FGB). Irgendwelche Rechtsfolgen waren damit nicht verbunden. Um eine nachträgliche Änderung dieser Rechtslage zu vermeiden, bestimmt Art. 234 § 2 EGBGB, daß die Vorschriften über das Verlöbnis nicht für Verlobungen gelten, die vor dem 3.10.1990 geschlossen worden sind. Nach diesem Datum eingegangene Verlobungen richten sich nach den Vorschriften des BGB.

Zweiter Abschnitt: Das Recht der Eheschließung

Vorbemerkung

22

Das Eheschließungsrechtsgesetz vom 4.5.1998 (BGBl. I S. 833) hat das **Ehegesetz** vom 20.2.1946 **aufgehoben** und das Recht der Eheschließung in das BGB zurückgeführt. Dabei ist die Eheschließung durch die Abschaffung des Aufgebots, durch die Einschränkung der Eheverbote und durch Erleichterungen bei einer Beteiligung von Ausländern vereinfacht worden. Eine fehlerhaft zustande gekommene Ehe kann jetzt nur noch im Wege der **Aufhebung** beseitigt werden, da die Vorschriften über die Nichtigkeit der Ehe weggefallen sind. Schließlich sieht das Gesetz auch die "Heilung" von Ehen vor, die nicht vor einem Standesbeamten geschlossen worden sind.

Lit. zur Reform des Eheschließungsrechts: Barth/Wagenitz FamRZ 96, 833; Bosch FamRZ 97, 65 und 138; Hepting FamRZ 98, 713.

I. Vom Wesen der Ehe

23 Die Ehe gehört zu den ältesten Formen menschlichen Zusammenlebens. Sie ist im Verlauf der Geschichte ständigen Wandlungen ausgesetzt gewesen und durch die in den jeweiligen Kulturen herrschenden Ansichten geprägt worden. In zunehmendem Maße hat sich die Obrigkeit in allen Kulturkreisen bemüht, die vielfältigen Formen geschlechtlicher Verbindungen in eine rechtliche Ordnung zu bringen, damit zu vereinfachen, aber auch zu reglementieren.

So wird bei uns nur noch die vor einem Standesbeamten geschlossene Ehe als rechtsgültig anerkannt (§ 1310 I). Das ändert freilich nichts daran, daß die Heirat immer noch von zahlreichen Sitten und Gebräuchen, von religiösen Riten und weltanschaulichen Vorstellungen mitbestimmt wird.

Unser heutiges Eherecht ist zwar religiös und weltanschaulich neutral, steht aber auf dem Fundament der Wertvorstellungen, wie sie sich seit langem in der christlich-abendländischen Kultur herausgebildet haben. Charakteristisch dafür sind folgende Merkmale:

1. Freiheit der Eheschließung

24 Niemand darf gegen seinen Willen zur Ehe gezwungen werden. Sie darf nur aufgrund einer freien Entschließung der Verlobten zustande kommen, andernfalls leidet sie an einem Mangel, der zu ihrer Auflösung führen kann. Somit wäre es nicht zulässig, diejenigen, die eine nichteheliche Lebensgemeinschaft bevorzugen, kraft Gesetzes den gleichen Vorschriften zu unterwerfen, wie sie für die Ehe gelten. Aber auch jede zwangsweise Verhinderung einer Eheschließung wäre als Verstoß gegen Art. 2 II 2 GG unzulässig.

2. Geschlechtsverschiedenheit und Einehe

Die Ehe setzt Geschlechtsverschiedenheit der Eheleute voraus. Eine Lebensgemeinschaft von Homosexuellen oder Lesbierinnen läßt sich mit dem Ehebegriff unserer Gesetze nicht in Einklang bringen. Die Eheschließung zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern verstößt außerdem gegen das Sittengesetz im Sinne des Art. 2 I GG.

In unserem Kulturkreis beinhaltet die Ehe eine Lebensgemeinschaft mit nur **einem** Partner. Die Eingehung einer Doppelehe (§ 1306) ist daher unzulässig. Wie es die Rechtsprechung formuliert hat (OLG Hamm FamRZ 75, 630), kann begrifflich zwischen **einer** Frau und **einem** Mann immer nur **eine** Ehe bestehen.

3. Lebensdauer

Die Ehe ist grundsätzlich auf Lebenszeit angelegt (§ 1353 I 1). Eine Ehe auf Zeit kennt unsere Rechtsordnung nicht. Die Unauflöslichkeit der Ehe ist aber nicht absolut zu verstehen; die Ehe kann, wie alle Dauerrechtsverhältnisse, aus triftigen Gründen schon vor dem Tod eines Ehegatten aufgelöst werden.

4. Lebensgemeinschaft

25

Die Verbindung der Eheleute zu einer die gesamte Persönlichkeit umfassenden Lebensgemeinschaft ist nicht nur eine sittliche, sondern auch eine Rechtspflicht (§ 1353 I 2). Das schließt nicht nur eine rücksichtslose Selbstverwirklichung des einen Partners auf Kosten des anderen Partners aus, sondern erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und notfalls den Verzicht auf die Verfolgung eigener Interessen zugunsten der ehelichen Gemeinschaft. Nach heutiger Auffassung sollte die eheliche Lebensgemeinschaft von gegenseitiger Liebe und Achtung, von ehelicher Treue, von gegenseitigem Vertrauen und Versöhnungsbereitschaft, von Partnerschaft und Gleichberechtigung geprägt sein.

5. Zusammenfassung

Nach alledem ist die Ehe eine vom Recht anerkannte Verbindung eines Mannes und einer Frau zu einer umfassenden und auf die Dauer angelegten Lebensgemeinschaft.

II. Kirchliche Trauung und staatliche Eheschließung

1. Geschichtlicher Rückblick

26

Die eheliche Verbindung von Mann und Frau war schon immer von religiösen Vorstellungen begleitet, die sich in jedem Kulturkreis in besonderen Formen geäußert haben. Die **christliche Kirche** hat erst sehr spät Einfluß auf die rechtliche Seite der Eheschließung genommen und sich mit dem Aufstellen sittlicher Forderungen an die Eheleute begnügt. Doch wurde seit dem Beginn des 13. Jh. die Teilnahme eines Priesters an der Trauung üblich, ohne daß der weltliche Charakter der Eheschließung in Frage gestellt worden wäre.

Dies änderte sich für die **katholische Kirche** erst mit dem Tridentinischen Konzil. Es legte im Jahre 1563 fest, daß eine Eheschließung nur dann gültig ist, wenn sie vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen stattfindet. Im Gegensatz dazu haben die **evangelischen Kirchen** kein eigenes Eherecht entwickelt, weil lange Zeit die Heirat als ein rein weltlicher Akt angesehen wurde. Erst seit dem 17. Jh. kennt das evangelische Kirchenrecht das "Zusammensprechen" der Brautleute durch den Pfarrer. Zwar ist diese Art der Trauung kirchenrechtliche Pflicht für die Brautleute geworden, doch wird durch sie (im Gegensatz zur katholischen Kirche) kein eigenes **Rechtsverhältnis** zwischen der Kirche und den Brautleuten begründet.

Diese verschiedenen Formen kirchlicher Trauung wurden von den damals bestehenden deutschen Ländern als rechtsgültige Eheschließungen anerkannt.

Es ergab sich aber bald die Notwendigkeit, eine **staatliche** Eheschließung zu ermöglichen, vor allem für die Angehörigen verschiedener christlicher Konfessionen, für Juden oder Glaubenslose. Hinzu kam Ende des 19. Jh. im neu gegründeten Deutschen Reich das Bestreben auf, den Einfluß der katholischen Kirche auf das weltliche Leben zurückzudrängen (Kulturkampf). Dies führte im Jahre 1875 zur Einführung der **obligatorischen Zivilehe**, die bis heute gilt.

2. Auswirkungen der obligatorischen Zivilehe

27 Seit 1875 besteht eine strikte Trennung zwischen Kirche und Staat auf dem Gebiet der Eheschließung. Das hat folgende Auswirkungen:

a) Der Staat erkennt nur die vor dem Standesbeamten geschlossene Ehe als rechtsgültig an (§ 1310 I). Daher betreffen die Vorschriften des BGB nicht die kirchliche, sondern nur die bürgerlich-rechtliche Seite der Ehe.

b) Dem steht nicht entgegen, daß durch die Trauung auch kirchliche Verpflichtungen für die Eheleute entstehen können. Solche Verpflichtungen läßt das Gesetz unberührt, doch interessiert es den konfessionsneutralen Staat nicht, ob sie eingehalten werden. Dieser Grundsatz der **Neutralität** des Staates hat in § 1588 seinen Niederschlag gefunden.

28 c) Kirchliche **Ehehindernisse** werden somit bei der Begründung einer Zivilehe nicht berücksichtigt. Entscheidungen geistlicher Gerichte in Ehesachen bleiben ohne weltliche Wirkung. Andererseits wird die nur vor dem Standesbeamten geschlossene Ehe von der katholischen Kirche nicht als Ehe anerkannt, wie auch die weltliche Ehescheidung von katholisch getrauten Eheleuten für die Kirche ohne rechtliche Bedeutung ist.

d) Um aber zu vermeiden, daß Verlobte im Sinne des Kirchenrechts verheiratet sind, aber bürgerlich-rechtlich ledige Personen bleiben, was zu Gewissenskonflikten und Mißverständnissen führen kann, schreibt § 67 PStG vor, daß eine kirchliche Trauung (von Ausnahmen abgesehen) erst dann stattfinden darf, wenn die Verlobten **vorher** standesamtlich getraut worden sind.

3. Entwicklung des deutschen Eherechts

29 a) Die Vorschriften über die Eingehung der Zivilehe befanden sich ursprünglich im Bürgerlichen Gesetzbuch. Als im Jahre 1938 Österreich dem Deutschen Reich angeschlossen wurde, sollte das deutsche und das österreichische Eherecht vereinheitlicht werden. Zu diesem Zweck entfernte der Reichsgesetzgeber das Eherecht aus dem BGB und faßte es in einem neuen Gesetz, dem **Ehegesetz**, zusammen.

Bei dieser Gelegenheit konnten die nationalsozialistischen Wahnvorstellungen über die Rassentrennung, über den "Schutz der Volksgesundheit" und über den Kampf gegen das Judentum im Eherecht verankert werden.

b) Nach dem Ende des zweiten Weltkriegs erließen die Alliierten am 20. 2. 1946 das Ehegesetz als Gesetz Nr. 16 des Kontrollrats. Es unterschied sich von dem vorausgegangenem Gesetz nur dadurch, daß das nationalsozialistische Gedankengut aus ihm entfernt worden war.

c) In der Folgezeit ist das Ehegesetz mehrfach geändert worden. So wurde im Jahre 1976 das Recht der Ehescheidung aus dem Ehegesetz entfernt und in das BGB zurückgeführt. Das Eheschließungsrechtsgesetz vom 4.5.1998 hat nun unter Aufhebung des Ehegesetzes das Recht der Eheschließung mit Wirkung vom 1.7.1998 wieder in das BGB eingestellt und in den §§ 1303 - 1320 z.T. neu geregelt (dazu RN 22).

III. Die Ehefähigkeit

30

Die Eingehung der Ehe ist von persönlichen Voraussetzungen der Brautleute abhängig, nämlich der **Ehemündigkeit** und der **Geschäftsfähigkeit**. Beide Erfordernisse faßt das BGB unter dem Begriff der **Ehefähigkeit** zusammen.

1. Ehemündigkeit

a) Nach § 1303 I soll eine Ehe nicht vor Eintritt der **Volljährigkeit** (§ 2) eingegangen werden; denn erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Ehemündigkeit erreicht. Diese Bestimmung gilt in gleicher Weise für Frau und Mann. Doch darf auch ein **Minderjähriger** heiraten, wenn ihm von dieser Vorschrift **Befreiung** erteilt wird.

Dazu sind drei Voraussetzungen erforderlich (§ 1303 II):

- Der Minderjährige muß einen **Antrag** auf Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit an das FamG stellen;
- der Minderjährige muß das **16. Lebensjahr** vollendet haben;
- der künftige Ehegatte muß **volljährig** sein. Eine Ehe zwischen Minderjährigen ist demnach ausgeschlossen.

b) Das FamG hat zu prüfen, ob die Befreiung dem **Wohl des Minderjährigen** 31 dient. Oft wird die Befreiung beantragt, weil die minderjährige Verlobte ein Kind erwartet. Das ist für sich genommen aber kein Grund, die Befreiung zu erteilen, da solche "Muß-Ehen" besonders häufig geschieden werden.

In dem Verfahren vor dem FamG hat das **JA** mitzuwirken und ist vor der Entscheidung anzuhören (§ 50 I SGB VIII i.V.m. § 49a I Nr. 1 FGG). Ferner wird das FamG auch die Verlobten, deren Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte anhören (§§ 50 a, b FGG). Wird die Befreiung erteilt, gilt sie nur für die Eingehung der Ehe mit einem bestimmten Partner. Kommt diese Eheschließung nicht zustande, muß gegebenenfalls ein neuer Antrag auf Befreiung gestellt werden.

2. Geschäftsfähigkeit

32 Wer heiraten will, muß voll geschäftsfähig oder zumindest beschränkt geschäftsfähig sein.

a) Wer **geschäftsunfähig** ist, kann eine Ehe nicht eingehen (§ 1304 i.V.m. § 104). Eine solche Ehe könnte aufgehoben werden, doch besteht eine "Heilungsmöglichkeit" nach § 1315 I Nr. 2; s.u. RN 58).

Da die Geschäftsunfähigkeit nicht mehr wie früher durch eine Entmündigung amtlich festgestellt wird, muß der Standesbeamte von sich aus prüfen, ob ein Verlobter geisteskrank ist oder ob er sich bei der Eheschließung "im Zustand der Bewußtlosigkeit oder der vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit" befindet (vgl. § 105 II) und notfalls einen Sachverständigen befragen.

Steht der Verlobte unter **Betreuung**, kann dies darauf hindeuten, daß er geschäftsunfähig ist; zwingend ist das aber nicht, weil die Betreuung auch aus anderen Gründen angeordnet worden sein kann (§ 1896; s.u. RN 743).

33 b) Wer **beschränkt geschäftsfähig** ist und heiraten will, also zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr steht, benötigt außer der Befreiung von der Ehemündigkeit **nicht mehr** die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters oder eines sonstigen Inhabers der Personensorge (§ 1303 IV).

c) Hat allerdings der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Antragstellers (oder ein sonstiger Inhaber der Personensorge) bei seiner Anhörung dem Antrag **widersprochen**, darf das FamG die Befreiung nur erteilen, wenn der Widerspruch nicht auf **triftigen Gründen** beruht (§ 1303 III).

Bsp. für triftige Gründe: Ungesicherte wirtschaftliche Basis der Ehe (BayObLG FamRZ 83, 66); fehlende persönliche und charakterliche Reife eines Verlobten (OLG Thüringen FamRZ 97, 1274); ungünstige Rechtsstellung einer minderjährigen Frau bei Heirat mit einem Moslem (OLG Neustadt FamRZ 63, 443); Krankheit eines Verlobten.

d) Wenn ein Minderjähriger ohne die Befreiung durch das FamG heiratet, ist die Ehe zwar gültig zustande gekommen, sie kann aber wieder aufgehoben werden (§ 1314 I; s.u. RN 59).

34 IV. Die Eheverbote

Die Zahl der Eheverbote war nach dem Kirchenrecht im Mittelalter sehr hoch. Erst seit dem Ende des 18. Jh. wurde die Fülle der Eheverbote und Erlaubnisvorbehalte immer stärker eingeschränkt. Heute gilt die Eheschließungsfreiheit als ein Grundrecht, das nur durch das Sittengesetz (Art. 2 GG) und andere Verfassungsbestimmungen eingeschränkt werden darf. Deshalb haben das Kindschaftsreformgesetz und das Eheschließungsrechtsgesetz weitere Eheverbote **aufgehoben**, so das in § 4 a.F. EheG normierte Verbot der Eheschließung zwischen **Verschwägerten in gerader Linie**, ferner das Eheverbot der **Wartezeit für Frauen** (§ 8 a.F. EheG) und das Eheverbot des fehlenden **Auseinandersetzungszuzeugnisses** (§ 9 a.F. EheG).

Innerhalb der wenigen jetzt noch bestehenden Eheverbote sind die **trennenden** ("darf nicht") von den **aufschiebenden** ("soll nicht") Eheverboten zu unterscheiden. Während ein Verstoß gegen ein trennendes Eheverbot zur Aufhebung der Ehe führen kann, beeinträchtigt ein Verstoß gegen ein aufschiebendes Eheverbot die Gültigkeit der Ehe nicht.

A. Trennende Eheverbote

35

Es handelt sich um das Eheverbot der Verwandtschaft und das Verbot einer Doppelehe.

1. Verwandtschaft

a) Das Eheverbot der **Verwandtschaft** umfaßt folgende Fälle (§ 1307):

- die Ehe zwischen Verwandten in **gerader Linie**; das sind Personen, deren eine von der anderen abstammt (§ 1589, 1 BGB; s.u. RN **411**). Ob die Verwandtschaft durch eheliche oder nichteheliche Geburt begründet worden ist, spielt dabei keine Rolle. Auch der Grad der Verwandtschaft ist unerheblich. So darf z.B. der Großvater nicht seine Enkelin heiraten.
- die Ehe zwischen vollbürtigen **Geschwistern**. Das sind Geschwister, die **beide** Elternteile gemeinsam haben.
- die Ehe zwischen halbbürtigen **Geschwistern**, die nur **einen** Elternteil gemeinsam haben (Stiefgeschwister). Es handelt sich z.B. um Kinder aus verschiedenen Ehen eines Elternteils.

b) Kein Eheverbot gilt für "zusammengebrachte Kinder"; das sind Kinder, die aus früheren Ehen jedes Ehegatten stammen und keinen Elternteil gemeinsam haben. 36

Kein Eheverbot besteht auch für Verwandte in der Seitenlinie, wenn es sich nicht um Geschwister handelt. Daher ist es zulässig, daß der Onkel seine Nichte oder daß die Cousine ihren Cousin heiratet.

c) Ist das Verwandtschaftsverhältnis durch Adoption erloschen (§ 1755 BGB), besteht das Eheverbot gleichwohl fort (§ 1307, 2).

Bsp.: Wird die Tochter eines Ehepaares von einem anderen Ehepaar adoptiert, erlischt zwar das Verwandtschaftsverhältnis der Tochter zu ihren bisherigen Verwandten, doch darf sie nicht ihren leiblichen Bruder heiraten.

d) Ein Verstoß gegen das Eheverbot der Verwandtschaft kann zur Aufhebung der Ehe führen (§ 1314 I).

2. Doppelehe

37

a) Da das Eheverbot von dem Grundsatz der Einehe ausgeht, darf niemand eine neue Ehe eingehen, solange er mit einer dritten Person verheiratet ist (§ 1306). Ein Verstoß gegen dieses Verbot kann zur Aufhebung der Ehe führen (§ 1314 I).

Die Aufhebung ist jedoch ausgeschlossen, wenn **vor** der neuen Eheschließung die Scheidung oder Aufhebung der früheren Ehe ausgesprochen ist und dieser Ausspruch **nach** der Schließung der neuen Ehe rechtskräftig wird (§ 1315 II Nr. 1).

Der Grund für diese Ausnahmeregelung liegt darin, daß eine solche an sich unzulässige Eheschließung leichter möglich ist, als dies früher der Fall war. Während vor 1976 der Standesbeamte aus dem Rechtskraftvermerk eines Scheidungsurteils zuverlässig ersehen konnte, ob eine vorausgegangene Ehe geschieden ist, kann es nunmehr vorkommen, daß das sog. Verbundurteil im Scheidungsverfahren an einen der im Scheidungsverbund Beteiligten (z.B. an ein Kind oder an einen Versorgungsträger) nicht ordnungsgemäß zugestellt worden ist und deshalb zunächst nicht rechtskräftig werden kann. Die scheinbar geschiedenen Ehegatten haben von diesem Formfehler regelmäßig keine Kenntnis, sie halten sich für rechtskräftig geschieden und heiraten erneut. Um ihrer neuen Eheschließung den Makel einer Doppelehe zu nehmen, ordnet § 1315 II an, daß mit der Rechtskraft des Urteils über die Auflösung der früheren Ehe die Aufhebung der neuen Ehe ausgeschlossen ist. Die Rechtskraft tritt spätestens sechs Monate nach Urteilsverkündung ein, sofern keine Berufung gegen das Urteil eingelegt wird (§ 516 ZPO).

b) Eine Sonderregelung gilt auch im Falle der Wiederverheiratung eines Ehegatten, nachdem sein anderer Ehegatte für tot erklärt worden ist, aber noch lebt (s.u. RN 72).

c) Zulässig ist es, daß Ehegatten die eigene Eheschließung **wiederholen**, wenn sie berechnete Zweifel haben, ob ihre Ehe gültig zustande gekommen ist; das gleiche gilt für Zweifel am Fortbestand ihrer Ehe. Eine solche Wiederholung steht nicht im Widerspruch zu § 1306.

38 B. Aufschiebende Eheverbote

Aufschiebende Eheverbote betreffen nur noch Eheschließungen mit einem adoptierten Kind. Das Fehlen eines Ehefähigkeitszeugnisses bei Ausländern ist nicht mehr unter den Eheverboten aufgeführt, hat aber die gleiche Wirkung wie ein aufschiebendes Eheverbot.

1. Annahme als Kind

39 a) Wurde durch die Kindesannahme ein Verwandtschaftsverhältnis im Sinne des § 1307 begründet, **soll** keine Ehe zwischen dem adoptierten Kind und diesen Verwandten geschlossen werden (§ 1308 I 1). Der Grund dafür liegt darin, daß das durch die Adoption begründete künstliche Verwandtschaftsverhältnis der Blutsverwandtschaft gleichgestellt wird (§ 1754 I). Wird dieses Verhältnis wieder aufgelöst, entfällt auch das Eheverbot (§ 1308 I 2).

b) Von dem Eheverbot wegen einer durch die Adoption begründeten Verwandtschaft kann das FamG **Befreiung** erteilen, soweit das Eheverbot nur die Verwandtschaft in der **Seitenlinie** betrifft und keine wichtigen Gründe der Ehe entgegenstehen (§ 1308 II).

Bsp.: Nach Befreiung vom Eheverbot können Adoptivgeschwister einander heiraten.

Verboden bleibt aber z.B. die Ehe zwischen Adoptivvater und Adoptivtochter. Kommt eine solche Ehe dennoch zustande, erlischt das Annahmeverhältnis (§ 1766 BGB; s.u. RN 667).

2. Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer und im Ausland lebende Staatenlose 40

Wie schon erwähnt, ist das Fehlen eines Ehefähigkeitszeugnisses nicht mehr unter den Eheverboten geregelt, sondern steht in einem eigenen Abschnitt des Gesetzes. Im Hinblick darauf, daß dieses Fehlen sachlich die gleiche Wirkung hat wie ein aufschiebendes Eheverbot, wird es hier erörtert.

a) Wenn ein Ausländer, dessen Ehefähigkeit sich nach seinem Heimatrecht richtet, in Deutschland heiratet, besteht die Gefahr, daß die Ehe in seinem Heimatland nicht anerkannt wird. Das muß der Standesbeamte prüfen. Um ihm diese oft schwierige Aufgabe zu erleichtern, verlangt § 1309 I 1 vom Ausländer die Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses des betreffenden Staates. Bevor der Ausländer dieses Zeugnis seines Heimatstaates beigebracht hat, aus dem hervorgeht, daß der Eheschließung dort kein Ehehindernis entgegensteht, **soll** er keine Ehe eingehen.

Das Ehefähigkeitszeugnis muß von der "inneren Behörde" des Heimatstaates oder von einer "anderen Stelle" nach Maßgabe eines mit dem Heimatstaat geschlossenen Vertrages (damit ist das CIEC-Abkommen Nr. 20 vom 5.9.1980 gemeint) erteilt sein und verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten seit der Ausstellung geschlossen wird (§ 1309 I 2, 3).

b) Oft ist die Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses nicht möglich, weil 41 es Staaten gibt, deren Behörden es ablehnen, ein Ehefähigkeitszeugnis auszustellen. In diesen Fällen kann der Präsident eines OLG **Befreiung** von der Pflicht, ein solches Zeugnis vorzulegen, erteilen (§ 1309 II 1). Dies kommt nicht nur für Ausländer in Betracht, sondern auch für Staatenlose mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, sowie - in besonderen Fällen - auch für Angehörige anderer Staaten, z.B. wenn die Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses mit unzumutbarem Aufwand verbunden wäre (§ 1309 II 2, 3).

c) **Zuständig** für die Befreiung ist der **OLG-Präsident**, in dessen Bezirk der Standesbeamte, bei dem die Eheschließung **angemeldet** worden ist, seinen Sitz hat (§ 1309 II 1; s.u. RN 43).

Die Befreiung gilt nur für die Dauer von sechs Monaten, innerhalb deren die Eheschließung stattfinden muß, sonst wird sie wirkungslos (§ 1309 II 3). Für die Entgegennahme des Antrags auf Befreiung ist der **Standesbeamte** zuständig; er läßt sich die erforderlichen Unterlagen geben und bereitet die Entscheidung des Präsidenten vor (§ 5 a PStG).

d) Ist die Ehe eines Ausländers oder Staatenlosen ohne Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses und Befreiung davon geschlossen worden, wird dadurch ihre Gültigkeit nicht berührt.

e) Will ein **Deutscher** im Ausland heiraten und benötigt er dazu ein Ehefä- 42 higkeitenzeugnis, stellt es der Standesbeamte aus, in dessen Bezirk der Verlobte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat (vgl. im einzelnen § 69 b PStG). Wer Deutscher im Sinne dieser Vorschrift ist, richtet sich nach Art. 116 I GG (§ 69 c PStG).

43 V. Die Eheschließung

1. Anmeldung

Der Eheschließung geht nicht mehr ein **Aufgebot** voraus (§ 12 a.F. EheG), sondern eine **Anmeldung** der Verlobten beim zuständigen **Standesbeamten** (§ 4 PStG). Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder "gewöhnlichen Aufenthalt" hat (§ 6 II PStG; s. u. RN **322** und zu den Einzelheiten RN **46**).

Bei ihrer Anmeldung haben die Verlobten ihre Abstammungsurkunden, beglaubigte Abschriften des Familienbuchs oder Auszüge daraus vorzulegen (§ 5 I PStG).

2. Aufgaben des Standesbeamten

- 44 a)** Der Standesbeamte hat im Zusammenhang mit der Anmeldung einer Eheschließung verschiedene Prüfungen vorzunehmen. Insbesondere hat er zu prüfen, ob der Eheschließung ein **Ehehindernis** entgegensteht (§ 5 II PStG). Bei einem minderjährigen Verlobten muß er darauf achten, ob die Befreiung von der **Ehemündigkeit** durch das FamG vorliegt (s.o. RN **31**). Ist ein Verlobter **Ausländer**, hat der Standesbeamte das Ehefähigkeitszeugnis oder einen Antrag auf Befreiung entgegenzunehmen (s.o. RN **41**).

Liegen nicht sämtliche Voraussetzungen für eine Eheschließung vor, darf der Standesbeamte seine Mitwirkung daran verweigern (§ 1310 I 2, 1. HS).

b) Haben sich bei der Prüfung konkrete Anhaltspunkte ergeben, daß die beabsichtigte Eheschließung nach § 1314 II **aufhebbar** wäre (s.u. RN **60 ff**), hat sich der Standesbeamte durch weitere Nachforschungen Klarheit darüber zu verschaffen (§ 5 IV PStG). Stellt sich heraus, daß die Aufhebbarkeit der Ehe nach § 1314 II **offenkundig** ist, muß der Standesbeamte die Vornahme der Eheschließung verweigern (§ 1310 I 2, 2. HS). Diese Vorschriften haben insbes. zur Verhinderung von "Scheinehen" Bedeutung (s.u. RN **63**).

- 45 c)** Ergibt sich bei der Befragung der Verlobten, daß ein Verlobter für ein (nicht gemeinsames) Kind die **Vermögenssorge** wahrzunehmen hat, muß der Standesbeamte dem FamG die bevorstehende Eheschließung mitteilen (§ 5 V 1 PStG). Das gleiche gilt in den in § 5 V 2 und 3 PStG genannten Fällen hinsichtlich der Mitteilung an das VormG.

Diese Vorschrift ist an die Stelle des weggefallenen Eheverbots des Auseinandersetzungszeugnisses (§ 9 a.F. EheG) getreten und soll dem FamG bzw. dem VormG die Möglichkeit geben, gemäß §§ 1493 II, 1683 I die zum Schutz des Kindesvermögens erforderlichen Maßnahmen zu treffen (s.u. RN **550**).

d) Stellt der Standesbeamte kein Ehehindernis fest, teilt er den Verlobten seine Bereitschaft mit, die Eheschließung vorzunehmen. Unterbleibt diese in den nächsten sechs Monaten nach der Mitteilung, muß die Anmeldung gegebenenfalls erneuert werden (§ 6 I 1 PStG).

e) Bei einer lebensgefährlichen Erkrankung eines Verlobten kann die Ehe nach Maßgabe des § 7 PStG auch ohne abschließende Prüfung nach § 5 PStG geschlossen werden; doch haben die Verlobten glaubhaft zu machen, daß kein Ehehindernis besteht.

3. Zuständigkeit des Standesbeamten

46

Vor dem Standesbeamten, der für die Anmeldung zuständig ist (s.o. RN 43), muß nicht zwangsläufig auch die Eheschließung stattfinden. Hier eröffnet das Gesetz mehrere Möglichkeiten:

a) Wollen die Verlobten vor einem Standesbeamten heiraten, der für die Eheschließung **nicht zuständig** ist, erteilt der zuständige Standesbeamte diesem eine Ermächtigung zur Vornahme der Eheschließung und bescheinigt darin, daß bei der Prüfung nach § 5 PStG kein Ehehindernis festgestellt worden ist (§ 6 IV PStG).

Bsp.: Die Verlobten haben bei dem für ihren Wohnsitz in A-Stadt zuständigen Standesbeamten die Eheschließung angemeldet. Wollen sie nicht in A-Stadt, sondern in B-Stadt heiraten, kann der Standesbeamte in A-Stadt den (an sich unzuständigen) Standesbeamten in B-Stadt ermächtigen, die Eheschließung vorzunehmen.

b) Wird die Eheschließung bei einem Standesbeamten beantragt, der dafür zuständig ist, bei dem aber nicht die Anmeldung erfolgt war, bescheinigt der Standesbeamte, der die Anmeldung entgegengenommen hat, daß er kein Ehehindernis festgestellt hat (§ 6 V PStG).

Bsp.: Der Verlobte M wohnt in A-Stadt, seine Verlobte F in B-Stadt. Wenn die Anmeldung der Eheschließung bei dem zuständigen Standesbeamten in A-Stadt erfolgt ist, kann vor dem ebenfalls zuständigen Standesbeamten in B-Stadt geheiratet werden.

c) Ein **Verstoß** gegen diese Ordnungsvorschriften hat **keinen Einfluß** auf die Wirksamkeit der Eheschließung.

Bsp.: Haben die Verlobten die beabsichtigte Eheschließung nicht angemeldet, erreichen sie es aber, daß sie von einem Standesbeamten getraut werden, der für die Eheschließung nicht zuständig ist und auch keine Prüfung vorgenommen hat, ob ein Ehehindernis besteht, ändert dies nichts daran, daß eine vollgültige Eheschließung stattgefunden hat.

d) Voraussetzung für eine wirksame Eheschließung ist in allen diesen Fällen, daß der die Eheschließung vornehmende Standesbeamte **innerhalb seines Amtsbezirks** tätig geworden ist. Außerhalb dieses Bezirks handelt er nur wie ein Privatmann, so daß eine vor ihm geschlossene Ehe eine **Nichtehe** wäre, falls er es unterließe, die Ehe in das Heiratsbuch einzutragen (§ 1310 II).

47

Bsp.: Der Standesbeamte in A-Stadt besucht seinen Kollegen in C-Stadt. Dieser ist unpäßlich und bittet den Standesbeamten von A-Stadt, an seiner Stelle die Trauung vorzunehmen. Wenn dieser dazu bereit ist, kommt nur dann eine gültige Ehe zustande, wenn er selbst (und nicht der Standesbeamte von C-Stadt) die Eintragung ins Heiratsbuch vornimmt.

4. Form der Eheschließung

- 48 a) Am Tage der Trauung haben beide Verlobten **persönlich** und **gleichzeitig** vor dem Standesbeamten zu erscheinen und ihren Eheschließungswillen zu bekunden (§ 1311). Da es sich bei der Eheschließung um ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft handelt, ist eine Stellvertretung dabei ausgeschlossen. Sofern die Verlobten es wünschen, kann die Trauung in Gegenwart von einem oder zwei **Zeugen** stattfinden (§ 1312 I 2); erforderlich ist die Anwesenheit von zwei Zeugen nicht mehr (vgl. § 14 a.F. EheG).
- b) Ferner muß der Standesbeamte zur **Mitwirkung** an der Eheschließung **bereit sein**. Wird er auf unlautere Weise (z.B. durch Drohung oder Erpressung) zur Mitwirkung gezwungen, kommt keine Ehe zustande, weil sie nicht **"vor dem Standesbeamten"** stattgefunden hat (§ 1310 I 1).
- c) Vor der Eheschließung soll der Standesbeamte die Verlobten fragen, ob sie einen **Ehenamen** bestimmen wollen (§ 6 I 3 PStG). Sie können wählen, ob dies der Geburtsname des Mannes oder der Geburtsname der Frau sein soll (§ 1355 II). Sagen sie nichts, behält jeder Ehegatte den von ihm zur Zeit der Eheschließung geführten Namen (s.u. RN 101).
- 49 d) Die Eheschließung soll in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden **würdigen Form** vorgenommen werden (§ 8 PStG). Dabei soll der Standesbeamte die Eheschließenden einzeln befragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen (§ 1312, 1). Haben beide Verlobten diese Frage bejaht, ist die Eheschließung vollzogen.
- Die Erklärungen der Verlobten müssen **eindeutig** sein. Gibt ein Verlobter keine Erklärung ab oder verneint er die Frage, kommt die Ehe nicht zustande. Die Erklärungen müssen nicht ausdrücklich, sondern können auch **stillschweigend** abgegeben werden (z.B. durch Kopfnicken, durch Zeichen bei Tauben und Stummen).
- Die Beifügung einer **Bedingung** oder **Zeitbestimmung** (s.u. RN 640) zu der Erklärung ist unzulässig (§ 1311, 2) und kann die Aufhebung der Ehe zur Folge haben (§ 1314 I).
- 50 e) Nachdem beide Verlobten die Frage des Standesbeamten bejaht haben, soll dieser aussprechen, daß sie nunmehr **kraft Gesetzes** rechtmäßig verbundene Eheleute sind (§ 1312 I 1). Ferner soll der Standesbeamte die Eheschließung im Beisein der Ehegatten und der etwa anwesenden Zeugen in das **Heiratsbuch eintragen** (§ 1312 II i.V.m. § 9 PStG).
- Bei diesen Formalitäten handelt es sich um unwesentliche Bestandteile der Eheschließung. Der Ausspruch des Standesbeamten hat lediglich feststellende Bedeutung, so daß auch dann eine wirksame Ehe zustande gekommen ist, sollte ein Ehegatte unmittelbar nach Abgabe der beiderseitigen Erklärungen versterben.

f) Eine romantische Trauung durch den Kapitän eines **Schiffes** auf hoher See kommt nur dann in Betracht, wenn das "Recht der Flagge" dem Kapitän eine solche Befugnis erteilt. Das ist auf deutschen Schiffen nicht der Fall, weil der Kapitän kein Standesbeamter ist. Hält sich jedoch ein Schiff noch innerhalb eines Standesamtsbezirks auf, kann eine Schiffstrauung durch den zuständigen Standesbeamten rechtswirksam vorgenommen werden.

g) Die Zahl der Eheschließungen in Deutschland nimmt seit 1991 ständig ab. Im Jahre 1996 haben 426.500 Eheschließungen stattgefunden; das waren 0,7 % weniger als 1995. Im Jahre 1997 kam es nur zu 421.600 Eheschließungen.

5. Neue Bundesländer

51

Das Recht der Eheschließung gilt nicht für Ehen, die vor dem 3.10.1990 geschlossen worden sind. Ihre Wirksamkeit ist nach dem bisherigen Recht (§§ 5 bis 8 FGB) zu beurteilen (Einigungsvertrag Anlage I Kap. III Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 11 a).

Dritter Abschnitt: Die fehlerhafte Ehe

Übersicht

52

Die Eheschließung kann an **Mängeln** leiden, die unterschiedliche Auswirkungen auf die Gültigkeit der Ehe haben.

So kann ein Verstoß gegen Ordnungsvorschriften gegeben sein, ohne daß dadurch die Gültigkeit der Ehe berührt wird. Es kann aber auch sein, daß die vermeintlich ordnungsgemäß geschlossene Ehe völlig wirkungslos geblieben ist. Dann handelt es sich um eine **Nichtehe**, deren Unwirksamkeit in bestimmten Fällen geheilt werden kann. Schließlich können Mängel bei der Eheschließung zur **Aufhebung** der Ehe führen. Die Bestimmungen über die **Nichtigkeit** der Ehe (§§ 16 - 26 a.F. EheG) hat das am 1.7.1998 in Kraft getretene Eheschließungsrechtsgesetz nicht übernommen.

I. Die fehlerhafte, aber rechtsgültige Ehe

53

Die Rechtswirksamkeit einer Ehe wird nicht beeinträchtigt,

- a) wenn bei der Eheschließung ein Verstoß gegen **unwesentliche Ordnungsvorschriften** stattgefunden hat;

Bsp.: fehlende Zuständigkeit des Standesbeamten (§ 6 II - V PStG); unterbliebene Frage, ob ein Ehenamen bestimmt werden soll (§ 6 I 3 PStG); fehlende Glaubhaftmachung bei einer Nottrauung (§ 7, 2 PStG); unterbliebene Befragung der Verlobten durch den Standesbeamten (§ 1312 I); fehlende Eintragung der Eheschließung in das Heiratsbuch (§ 1312 II)

- b) wenn gegen das **aufschiebende Eheverbot** der Adoptionsverwandtschaft verstoßen wird (§ 1308) oder wenn es zu einem Verstoß gegen die Pflicht zur Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses gekommen ist (§ 1309).

54 II. Die Nichtehe

1. Begriff

Die Nichtehe ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt.

Von einer Nichtehe spricht man, wenn die "Eheschließung" überhaupt keine Rechtswirkungen erzeugt hat. Jeder kann sich dann darauf berufen, daß zwischen den betreffenden Personen keine Ehe zustande gekommen ist, ohne daß dies in einem Gerichtsverfahren festgestellt werden müßte (RGZ 120, 35).

Zulässig ist aber eine Klage, die auf die Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Partnern gerichtet ist (§ 638 ZPO). Dafür kann ein Rechtsschutzbedürfnis bestehen, wenn z.B. der Partner einer Nichtehe den Tatsachen zuwider behauptet, in rechtsgültiger Ehe verheiratet zu sein.

2. Voraussetzungen

55 Eine Nichtehe liegt nur vor,

- wenn der **Wille zur Eheschließung** von einem oder beiden Verlobten nicht erklärt oder verneint worden ist (§ 1310 I);
- wenn die Eheschließung nicht vor einem **Standesbeamten** stattgefunden hat (§ 1310 I);

Bsp.: Übt jemand das Amt eines Standesbeamten öffentlich aus, ohne rechtswirksam dazu bestellt zu sein, handelt er als "Scheinstandesbeamter"; das gilt auch für einen Standesbeamten außerhalb seines Amtsbezirks (vgl. RN 47). Eine vor einem Scheinstandesbeamten geschlossene Ehe ist nur dann gültig, wenn sie von ihm in das Heiratsbuch eingetragen wird (§ 1310 II). Andernfalls bleibt es eine Nichtehe mit der Heilungsmöglichkeit nach § 1310 III.

Eheschließungen vor anderen Personen, die weder Standesbeamte noch Scheinstandesbeamte sind (z.B. Pfarrer oder Rabbiner), führen immer zu einer Nichtehe, die jedoch nachträglich nach Maßgabe des § 1310 III geheilt werden kann (s.u. RN 56).

- wenn die Eheschließung zwar in Anwesenheit eines Standesbeamten stattgefunden hat, dieser aber **nicht** zur Mitwirkung daran **bereit war** (s.o. RN 48);
- wenn beide Verlobten dem gleichen Geschlecht angehören. Die Bemühungen, auch gleichgeschlechtlichen Verlobten eine Eheschließung zu ermöglichen, sind bisher gescheitert.

3. Heilung einer nichtstandesamtlich geschlossenen Ehe

56 Haben andere (unbefugte) Personen die Eheschließung vorgenommen, kann die Ungültigkeit dieser Ehe gemäß § 1310 III nachträglich behoben werden.

Zu einer Nichtehe wird es außer in den RN 55 genannten Fällen wohl nur bei einer Heirat im Ausland kommen, bei der sich die Verlobten keine Kenntnisse von den dort geltenden Vorschriften verschafft haben. Dies kann auch bei Ausländern der Fall sein, die im Inland nach den Gepflogenheiten ihres Heimatlandes heiraten, ohne einen Standesbeamten aufzusuchen.

Die Heilung einer solchen Nichtehe hat folgende Voraussetzungen:

- a) In jedem Fall müssen die Verlobten bei ihrer Heirat erklärt haben, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Das Erstarken einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zu einer Ehe ist damit ausgeschlossen.

b) Ferner muß eine von drei Maßnahmen eines **Standesbeamten** hinzugekommen sein, die die Eheschließenden in der Überzeugung bestärken konnte, in rechtsgültiger Ehe zu leben:

- ein Standesbeamter hat die im Inland geschlossene Ehe in das Heiratsbuch eingetragen, oder er hat bei einer im Ausland geschlossenen Ehe auf Antrag ein Familienbuch angelegt (§ 1310 III Nr. 1); auf diese Weise kann eine durch einen Scheinstandesbeamten geschlossene Nichtehe geheilt werden, bei der die Eintragung in das Heiratsbuch durch einen anderen Standesbeamten als den Scheinstandesbeamten erfolgt.
- ein Standesbeamter hat bei der Beurkundung der Geburt eines gemeinsamen Kindes einen Hinweis auf die Eheschließung im Geburtenbuch eingetragen (§ 1310 III Nr. 2);
- ein Standesbeamter hat von den Eheleuten eine Erklärung entgegengenommen, die das Bestehen einer Ehe zur Voraussetzung hat, und ihnen darüber eine Bescheinigung erteilt (§ 1310 III Nr. 3); eine solche Erklärung kommt insbes. bezüglich des Namens der Eheleute in Betracht.

c) Schließlich müssen die Eheleute, nachdem eine dieser drei Alternativen eingetreten ist, **zehn Jahre** als Ehegatten miteinander gelebt haben. Ist einer der Ehegatten vor Ablauf dieser zehn Jahre verstorben, beträgt die notwendige Frist ihres Zusammenlebens mindestens **fünf Jahre** (§ 1310 a.E.).

III. Die aufhebbare Ehe

57

Übersicht

Bestimmte Mängel bei der Eheschließung beeinträchtigen nicht ihre Gültigkeit, können aber zur Aufhebung der Ehe führen. Die Aufhebung wirkt wie die Ehescheidung nur für die Zukunft; in den sonstigen Rechtsfolgen gleicht die Aufhebung nur noch ausnahmsweise den Folgen der Ehescheidung. Der Unterschied zwischen beiden Möglichkeiten, eine Ehe aufzulösen, besteht darin, daß die Scheidung aus Gründen erfolgt, die erst im Verlauf der Ehe entstanden sind, während die Eheaufhebung auf Mängeln beruht, die schon im Zeitpunkt der Eheschließung vorhanden waren. Die Gründe für die Aufhebung der Ehe werden in § 1314 abschließend geregelt; doch kann in beinahe allen diesen Fällen die Aufhebung durch eine "Bestätigung" der Ehe ausgeschlossen sein (§ 1315; s.u. RN 58 - 63).

1. Aufhebungsgründe nach § 1314 I

58

Die Aufhebung der Ehe kommt in folgenden Fällen in Betracht: Geschäftsunfähigkeit oder fehlende Ehemündigkeit eines Verlobten, Verstoß gegen ein trennendes Eheverbot oder Mängel bei der Form der Eheschließung.

Somit kann die Aufhebung der Ehe beantragt werden:

- a) wenn ein Verlobter bei der Eheschließung **geschäftsunfähig** war (§ 1304 i.V.m. § 104 Nr. 2). Gibt jedoch der zu einer freien Willensbildung Unfähige nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit zu erkennen, daß er die